



DREILINDEN  
leben und wohnen im Alter

# **BEWOHNERINNEN- REGLEMENT**

Der Stiftungsrat der Stiftung Alters- und Pflegeheime Bottmingen und Oberwil erlässt, gestützt auf Artikel 2 des Geschäftsreglements, dieses „Bewohnerinnenreglement“.

Alle Bezeichnungen für Personen umfassen beide Geschlechter.



# Vorwort



Herzlich willkommen in DREILINDEN!

Wir möchten, dass Sie sich bei uns wohl fühlen. Unser oberstes Ziel ist es, den Bewohnerinnen und Bewohnern von DREILINDEN eine möglichst hohe Lebensqualität zu bieten. Dabei stehen die Achtung der Persönlichkeit, die individuellen Bedürfnisse und Gewohnheiten und die Selbstbestimmung der Bewohnenden im Vordergrund.

An diesen Grundsätzen haben wir die ganze Organisation von DREILINDEN ausgerichtet. Wo viele Menschen mit unterschiedlichen Lebenshintergründen zusammenleben, braucht es ein paar Regeln. Das vorliegende Bewohnerinnen-Reglement fasst diese Regeln zusammen. Es sind darin die Rechte, aber auch die Pflichten unserer Bewohnenden und ihrer Angehörigen, die Abläufe und die finanziellen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt geregelt. Wenn Sie zu einzelnen Bestimmungen Fragen haben, erläutern wir Ihnen diese gerne in einem persönlichen Gespräch.

Das Leitbild mit unseren Werten und die Strategie von DREILINDEN im Rahmen der Altersversorgung Leimental finden Sie auf unserer Website «[www.drei-linden.ch](http://www.drei-linden.ch)», nebst anderen Angaben zur Organisation und zu den verantwortlichen Personen. Wir versuchen im Alltag, unsere Ziele und Grundsätze bestmöglich zu leben und setzen alles daran, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner bei uns zu Hause fühlen. Helfen Sie uns dabei mit Lob und Anregungen, aber auch mit kritischen Bemerkungen, wenn Sie solche haben.

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'H. Schudel'.

Hans Ulrich Schudel

Präsident Stiftungsrat Alters- und Pflegeheime Bottmingen und Oberwil

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Generelles</b>	<b>1</b>
Art. 1    Zweck von DREILINDEN	1
<b>II. Aufnahme</b>	<b>1</b>
Art. 2    Voraussetzung	1
Art. 3    Verfahren	1
Art. 4    Anregungen / Kritik / Beschwerden	2
Art. 5    Aufenthaltsvertrag / Vertretungsverhältnis	2
<b>III. Allgemeine Rechte und Pflichten</b>	<b>3</b>
Art. 6    Unterkunft	3
Art. 7    Entlastungs- und Notfallbett	4
Art. 8    Verpflegung	4
Art. 9    Betreuung und Pflege	5
Art. 10   Ärztliche Betreuung	5
Art. 11   Besondere Dienste	5
Art. 12   Datenschutz	6
Art. 13   Seelsorge	6
Art. 14   Sterbebegleitung und Sterbehilfe	6
Art. 15   Wäsche und Kleider	7
Art. 16   Haustiere	7
Art. 17   Haftung	7
Art. 18   Versicherungen	8
Art. 19   Sicherheit und Qualität	8
Art. 20   Rauchen	8
<b>IV. Finanzielles</b>	<b>9</b>
Art. 21   Kosten des Aufenthaltes	9
Art. 22   Hotellerietaxe	9
Art. 23   Betreuungstaxe	9
Art. 24   Normpflegetaxe	10
Art. 25   Weitere Leistungen	10
Art. 26   Beiträge an Hotellerie-, Betreuungs- und Normpflegetaxen	11
Art. 27   Zusatzleistungen zur AHV	11
Art. 28   Abwesenheiten	12
Art. 29   Rechnungsstellung durch DREILINDEN	12
Art. 30   Sicherstellung der finanziellen Verpflichtungen	13
<b>V. Beendigung des Pensionsverhältnisses</b>	<b>13</b>
Art. 31   Austritt	13
Art. 32   Todesfall	14
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
Art. 33   Ausführungsbestimmungen zum Reglement	14
Art. 34   Härtefälle	14
Art. 35   Inkrafttreten	14

## **I. Generelles**

### **Art. 1 Zweck von DREILINDEN**

1. DREILINDEN bietet betagten Personen, die pflegebedürftig sind oder keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, verschiedene Lebens- und Wohnformen.
2. Gleichzeitig dient DREILINDEN als Altersstützpunkt, erbringt Dienstleistungen für externe Betagte und unterstützt die Bestrebungen der SPITEX der Trägergemeinden.

## **II. Aufnahme**

### **Art. 2 Voraussetzung**

1. Gemäss Stiftungsurkunde sowie Leistungsvereinbarung mit den Trägergemeinden dient DREILINDEN in erster Linie Einwohnerinnen der Gemeinden Oberwil und Bottmingen.
2. Personen, die beim Eintritt ins Heim nicht insgesamt während 5 Jahren - die ersten 20 Lebensjahre nicht eingerechnet - ihren Wohnsitz im Kanton Basellandschaft hatten, werden nur aufgenommen, wenn sie sich verpflichten, bis zur Erfüllung dieser zeitlichen Voraussetzung, die vom Kanton festgesetzte Pauschale zu entrichten. Die Höhe der Pauschale wird periodisch vom Kanton Basellandschaft festgesetzt.
3. DREILINDEN bietet Einwohnerinnen und Einwohnern aus anderen Gemeinden im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und nach Absprache mit den gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vorgesehenen Versorgungsregionen eine Aufnahmemöglichkeit.
4. DREILINDEN unterstützt die zukünftigen Bewohnerinnen bzw. deren Vertretungen in Fragen der Finanzierung des Heimaufenthaltes.

### **Art. 3 Verfahren**

1. Die Anmeldung ist direkt an die Bewohneradministration von DREILINDEN leben und wohnen im Alter zu richten.

Zuständig für die Aufnahme ist die Bereichsleiterin Betreuung & Pflege in Zusammenarbeit mit der Bewohneradministration. Ihnen obliegen:

- Der Kontakt mit den Interessentinnen oder deren Vertretern
- Die Abklärung über die medizinische und/oder pflegerische Situation
- Die Abklärung der Finanzierung des Aufenthaltes

2. Vor dem definitiven Eintritt in DREILINDEN ist ein ärztliches Zeugnis über den aktuellen Gesundheitszustand und das Formular „Definitiver Eintritt“ einzureichen.
3. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung.
4. Die Wohnteamleitung legt in Absprache mit der Bewohneradministration den möglichen Eintrittstermin fest.
5. Vertragsbeginn ist der Tag der definitiven Reservation des angebotenen Zimmers. Tritt die Bewohnerin später als auf Vertragsbeginn ein, wird ab dem 4. Tag eine durch den Stiftungsrat festgelegte Reservationspauschale erhoben.

#### **Art. 4 Anregungen / Kritik / Beschwerden**

1. Grundsätzlich wird für Kritik, Rückmeldungen und Beschwerden das direkte Gespräch mit der Beschwerdeführerin und der Fachverantwortlichen bevorzugt. Wird keine Einigung erzielt, so wird die Beschwerde an die nächsthöhere Instanz gemäss Konzept Beschwerdemanagement weitergezogen.
2. DREILINDEN bietet nebst dem beschriebenen Beschwerdeweg einen anonymen Briefkasten. Das periodisch durchgeführte Bewohnerforum schafft für Bewohnende eine Plattform, in welcher die Bewohnerinnen ihre Anliegen auch persönlich gegenüber der Geschäftsleiterin äussern können.
3. Im Kanton Baselland besteht eine Ombudsstelle für das Alter. Diese steht zur Verfügung, wenn sich Bewohnerinnen, deren Angehörige und Geschäftsleiterin zu gewissen Fragen nicht einigen können. Bewohnende, ihre Angehörigen bzw. Bewohnenden-Vertretungen können sich für Beschwerden sowie Unklarheiten an die unabhängige und kostenlose Baselbieter Ombudsstelle für Altersfragen & Spitex ([www.ombudsstelle-alter.ch/bl](http://www.ombudsstelle-alter.ch/bl)) wenden.

#### **Art. 5 Aufenthaltsvertrag / Vertretungsverhältnis**

1. Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens schliesst die Geschäftsleiterin mit der aufgenommenen Person oder deren Vertretung den Aufenthaltsvertrag ab. Dieser regelt das Aufenthaltsverhältnis in seiner Gesamtheit. Das Bewohnerinnenreglement liegt dem Aufenthaltsvertrag als integrierender Bestandteil bei. Mit der Unterzeichnung des Aufenthaltsvertrages anerkennt die Bewohnerin oder deren gesetzliche Vertretung die Bestimmungen dieses Reglements.
2. Für den Fall, dass die Bewohnerin urteilsunfähig ist, ist für den Abschluss des Aufenthaltsvertrages sowie danach für die Wahrung der Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis eine gemäss Erwachsenenschutzrecht berechnete Vertretung zu nennen.

### III. Allgemeine Rechte und Pflichten

#### Art. 6 Unterkunft

1. DREILINDEN bietet an den drei Standorten, Langegasse 61 und Konsumstrasse 1 in Oberwil sowie an der Batteriestrasse 6 in Bottmingen Einbett- und Zweibettzimmer an. Die Bewohnerinnen können sämtliche Gemeinschaftsräume mitbenutzen.
2. Es stehen zur Verfügung:
  - Einbettzimmer mit Nasszelle<sup>1</sup> (WC, Lavabo, Dusche)
  - Zweibettzimmer mit Nasszelle<sup>1</sup> (WC, Lavabo, Dusche)
  - Einbettzimmer ohne Nasszelle<sup>2</sup>
  - Zweibettzimmer ohne Nasszelle<sup>2</sup>
3. Die Zimmer sind mit Pflegebett, Nachttisch, Wandschrank und Zimmersafe<sup>1</sup> ausgestattet. Die übrige Zimmereinrichtung und der Unterhalt des eigenen Mobiliars ist Sache der Bewohnerin.
4. DREILINDEN stellt in der Regel den Bewohnerinnen einen Zimmer- und Hausschlüssel (Badge) zur Verfügung.
5. Alle Bewohnerinnen haben die Möglichkeit, im Zimmer ein Telefon mit einer von der Hauszentrale zugeteilten Nummer zu abonnieren oder die eigene private Nummer (kostenpflichtig) der bisherigen Telefongesellschaft mitzunehmen. Fernseh-, Radio- und Internetanschluss stehen ebenfalls zur Verfügung.
6. Die Geschäftsleitung teilt die Zimmer zu und berücksichtigt soweit möglich bestehende Wünsche. Es kann jedoch kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer erhoben werden.
7. Um die Qualität der Pflege und Betreuung jederzeit zu gewährleisten, behält sich DREILINDEN vor, nach Information der Betroffenen, einen Umzug in einen anderen Wohnbereich vorzunehmen. Über eine hausinterne Verlegung entscheidet die Bereichsleiterin Betreuung & Pflege in Absprache mit den Wohnbereichsleitungen.
8. Umzugswünsche ohne medizinische Notwendigkeit können je nach Verfügbarkeit berücksichtigt werden. Der aus dem Umzug für DREILINDEN entstehende Aufwand wird der Bewohnerin verrechnet.
9. Die Bewohnerin kann nur in Absprache mit der Geschäftsleitung Erneuerungen oder Änderungen am Bewohnerzimmer vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Die Bewohnerin geht mit der Infrastruktur sorgfältig um.

---

<sup>1</sup> Standort Langegasse

<sup>2</sup> Standorte Konsumstrasse 1, Oberwil und Batteriestrasse 6, Bottmingen

## **Art. 7 Entlastungs- und Notfallbett**

1. In DREILINDEN, Langegasse, wird mindestens ein Bett dauernd als Entlastungsbett betrieben. Ein weiteres Bett steht als Notfallbett zur Verfügung. Das Entlastungs- und Notfallbett befindet sich in einem möblierten Doppelzimmer ohne Anspruch auf Einzelbelegung.
2. Als Gäste des Entlastungs- und Notfallbetts werden in erster Linie Betagte aufgenommen, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme als Bewohnerin erfüllen. Ein Aufenthalt im Entlastungsbett ist immer befristet und darf nicht länger als 6 Wochen dauern, während ein Aufenthalt im Notfallbett unbefristet ist.
3. Für die Aufnahme gelten die gleichen Bedingungen wie sie in Art. 2 dieses Reglements aufgeführt sind. Vor dem Aufenthalt im Entlastungs- und Notfallbett wird eine Vorauszahlung fällig, welche von DREILINDEN aufgrund der vereinbarten Dauer des Aufenthaltes berechnet wird.
4. Für das Entlastungs- und Notfallbett gelten dieselben Preise (Hotellerie-, Betreuungs- und Normpflegetaxe sowie Extraleistungen) wie für die Langzeitbewohnerinnen. Für Beiträge an das Entlastungs- und Notfallbett gelten die Regelungen gem. Art. 26. Die durch die Krankenkasse nicht gedeckten krankheitsbedingten Kosten können bei Bezüglern von Ergänzungsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingereicht werden.
5. Mit den interessierten Personen oder deren Vertretung wird ein Vertrag "Entlastungs- und Notfallbett" abgeschlossen. Dieser weist speziell auf den vorübergehenden Charakter des Aufenthaltes hin.
6. Der Entlastungs- und Notfallbettvertrag ist im Zeitpunkt der definitiven Reservation abzuschliessen, um DREILINDEN vor Belegungslücken zu schützen.
7. Tritt ein Gast seinen Aufenthalt nicht vereinbarungsgemäss an (Absage), so schuldet er eine vom Stiftungsrat in ihrer Höhe festgesetzte Pauschale. Diese deckt die administrativen Umtriebe von DREILINDEN.
8. Tritt ein Gast seinen Aufenthalt verspätet an oder tritt er vorzeitig aus, so wird für die Dauer der Nichtbesetzung eine durch den Stiftungsrat festgesetzte Reservationspauschale fällig.
9. Verstirbt ein Gast während des Aufenthaltes, so verzichtet DREILINDEN ab dem Ereignis folgenden Tag auf finanzielle Leistungen.

## **Art. 8 Verpflegung**

1. Alle Bewohnerinnen haben Anspruch auf eine ihrem Gesundheitszustand entsprechende Verpflegung.



2. Die Mahlzeiten werden im Bewohnerinnen-Restaurant serviert. Sollte das Aufsuchen des Bewohnerinnen-Restaurants infolge Krankheit/Pflegebedürftigkeit nicht möglich sein, werden die Mahlzeiten im jeweiligen Wohnbereich serviert.
3. Einzelne nicht bezogene Mahlzeiten können nicht rückvergütet werden.

### **Art. 9 Betreuung und Pflege**

1. Alle Bewohnerinnen haben Anspruch auf eine ihrem Gesundheitszustand angemessene, umfassende Betreuung und Pflege durch Fachpersonal.
2. In Ergänzung zur Betreuung und Pflege umsorgt das Personal im Rahmen seiner Möglichkeiten die Bewohnerinnen auch in zwischenmenschlicher Hinsicht. Dabei arbeitet es eng mit den Angehörigen und freiwilligen Helferinnen zusammen. Es organisiert Veranstaltungen und Ausflüge.
3. Die Einstufung durch das Pflegefachpersonal in eine der 12 Pflegebedarfsstufen erfolgt nach Massgabe des Krankenversicherungsgesetzes (KVG). Diese kann erst einige Zeit nach Eintritt festgesetzt und vom Hausarzt bestätigt werden. Die Verrechnung der entsprechenden Betreuungs- und Normpflegetaxe erfolgt rückwirkend ab dem effektiven Eintrittstag. Die Pflegestufen werden mindestens halbjährlich überprüft. Treten rasche Verschlechterungen oder Verbesserungen des Gesundheitszustandes auf, kann jederzeit eine Zwischenerhebung erfolgen. Die Bewohnerin, bzw. deren Vertretung werden schriftlich informiert. Beschwerden gegen die Pflegeeinstufung können gemäss Art. 4 eingereicht werden.

### **Art. 10 Ärztliche Betreuung**

1. DREILINDEN hat keine eigene Ärztin. Die Bewohnerinnen sind in der Wahl der Ärztin frei.
2. In einem Notfall kann DREILINDEN eine Ärztin ihrer Wahl beiziehen, wenn die Hausärztin nicht erreichbar ist.

### **Art. 11 Besondere Dienste**

1. Das Restaurant dient den Bewohnerinnen, ihren Angehörigen, Bekannten und der Bevölkerung als Ort der Begegnung.
2. Als weitere, besondere Dienste stehen den Bewohnerinnen gegen Entgelt die Physiotherapie, die Coiffure und die Podologie (Pédicure) zur Verfügung.

## **Art. 12 Datenschutz**

1. Mit der Unterzeichnung des Aufenthaltsvertrages gibt die Bewohnende das Einverständnis, dass die gesetzlichen und pflegerischen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert die Bewohnerin die Institution über deren Zugriffsrechte. Die Bewohnerin nimmt zur Kenntnis, dass DREILINDEN sicherstellt, dass ihre Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.
2. DREILINDEN ist verpflichtet, aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes (KVG), dem Versicherer im Rahmen der monatlichen Rechnung sowie den periodischen Controllings über die Pflegeleistungen Unterlagen wie Ressourcenprofil- und Erfassungsblatt der Pflegeleistungen zuzustellen. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand der Bewohnerin ersichtlich.
3. Die Bewohnerin ist einverstanden, dass DREILINDEN ihre Daten und Bilder für die Veröffentlichung in internen Medien wie Hauszeitung u.ä. verwenden darf. Die Einverständniserklärung kann schriftlich bei der Geschäftsleitung widerrufen werden.

## **Art. 13 Seelsorge**

DREILINDEN hält sich an den Grundsatz der Glaubens- und Religionsfreiheit. DREILINDEN organisiert zusammen mit der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirche den Seelsorge- und den Gottesdienst in DREILINDEN. Jede Bewohnerin kann indessen eine Seelsorgerin nach Wahl beiziehen.

## **Art. 14 Sterbebegleitung und Sterbehilfe**

1. DREILINDEN legt grossen Wert auf eine der individuellen Situation angepasste Sterbebegleitung und betreut die Bewohnerinnen auch in dieser Phase nach den neusten Erkenntnissen der Palliative Care. DREILINDEN fördert den weiteren Ausbau von Palliative Care zur Linderung von Schmerzen, Angst, Depression und anderen belastenden Symptomen. Die Bewohnerinnen sollen in Würde sterben können.
2. Wir nehmen den Wunsch zur externen Beihilfe zum Suizid ernst und respektieren individuelle Sterbewünsche, ohne sie moralisch zu bewerten.

Wir empfehlen den Bewohnerinnen beim Eintritt in DREILINDEN für Fragen der externen Sterbebegleitung eine entsprechende Patientenverfügung zu erlassen. Die Planung und Durchführung der Beihilfe zur Selbsttötung bleibt Privatsache

der sterbewilligen Person. Institutionalisierte Organisationen, die gesetzlich zulässige Sterbehilfe leisten, haben im Rahmen des Selbstbestimmungsrechtes der Bewohnerinnen und nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung Zutritt in DREILINDEN.

#### **Art. 15 Wäsche und Kleider**

1. Die Bett- und Toilettenwäsche wird von DREILINDEN zur Verfügung gestellt, unterhalten und gereinigt.
2. Die persönliche Wäsche und die Kleider hat die Bewohnerin selbst anzuschaffen und instand zu halten.
3. In der Hotellerietaxe inbegriffen ist die Reinigung der persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung) durch eine externe Wäscherei.
4. Wird die Reinigung der persönlichen Wäsche durch Angehörige besorgt, bewirkt dies keine Reduktion der Hotellerietaxe.

#### **Art. 16 Haustiere**

1. Das Halten von Haustieren ist nach Absprache mit der Geschäftsleiterin gestattet.
2. Die Bewohnerin muss ihre Tiere selber besorgen können oder durch Angehörige / Bekannte besorgen lassen. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Tierhaltung werden in Rechnung gestellt.
3. Die Bewohnerin haftet für allfällige Schäden am Eigentum von DREILINDEN.
4. DREILINDEN schliesst die Haftung für Tierhaltung über die kollektive Hausrats- und Privathaftpflichtversicherung aus. Der Abschluss einer Zusatzversicherung für die Tierhaltung ist Sache der Bewohnerin

#### **Art. 17 Haftung**

1. DREILINDEN haftet nicht für Schäden am Eigentum der Bewohnerinnen soweit sie nicht durch Mitarbeiterinnen von DREILINDEN verursacht worden sind.
2. Das Aufbewahren von Geld, Wertsachen oder Wertschriften ist Sache der Bewohnerin oder der Angehörigen.

## **Art. 18 Versicherungen**

1. Alle Bewohnerinnen sind obligatorisch in der von DREILINDEN abgeschlossenen Hausrat- und Haftpflichtversicherung bis zu einer bestimmten Versicherungssumme eingeschlossen.
2. Der Abschluss persönlicher Versicherungen wie z.B. Kranken- und/oder Unfallversicherungen, Sachversicherungen für die eigenen Möbel, Kleider, persönliche Wäsche, Effekten und Wertsachen, die diese Versicherungssumme übersteigen sowie der Verkehr mit den Versicherungsträgern sind Sache der Bewohnerin.

## **Art. 19 Sicherheit und Qualität**

1. DREILINDEN verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohnerin nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens von DREILINDEN zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der einschränkenden Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die die Bewohnerin vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. DREILINDEN verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb von DREILINDEN. DREILINDEN ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
2. Die für DREILINDEN geltenden Sicherheits- und Qualitätskriterien sind in den einschlägigen Gesetzen sowie in QUALIVISTA Leistungsanforderungen und -bewertung in Alters- und Pflegeheimen der Kantone BL/BS/SO geregelt.

## **Art. 20 Rauchen**

Das Rauchen ist lediglich in den dafür vorgesehenen Zonen erlaubt.

## IV. Finanzielles

### Art. 21 Kosten des Aufenthaltes

1. Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) regelt die Verrechnung der Taxen an die Bewohnenden. Die Bewohnerinnen bezahlen für den Aufenthalt:
  - die Hotellerietaxe (Art. 22)
  - die Betreuungstaxe (Art. 23)
  - die Normpflegetaxe (Art. 24)
  - die Zuschläge für Extraleistungen (Art. 25)
2. Der Stiftungsrat beschliesst die in der Regel für ein Jahr gültigen Taxen für Hotellerie und Betreuung. Die Normkosten der Pflegeleistungen werden vom Kanton Basel-Landschaft festgelegt.

### Art. 22 Hotellerietaxe

In der Hotellerietaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft inkl. DREILINDEN-Mobiliar
- Strom, Heizung, Wasser
- Benutzung der Gemeinschaftsräume inkl. Fitnessraum
- Reinigung und Unterhalt des Zimmers
- Bett- und Toilettenwäsche und ihre Reinigung
- Reinigung der persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung)
- Verpflegung, Frühstück, Mittag- und Abendessen<sup>3</sup>
- Mineralwasser nature, Tee und Früchte<sup>3</sup>
- Teilnahme am hauseigenen Aktivierungs- und Unterhaltungsprogramm (ohne Ferien und Ausflüge)
- die Versicherungsprämie für Hausrat- und Haftpflichtversicherung bis zur vereinbarten Versicherungssumme des Kollektivversicherungsvertrages.
- Zur Verfügungsstellung von Rollatoren, Rollstühlen, Gehstöcken und anderen Hilfsmitteln
- WLAN

### Art. 23 Betreuungstaxe

1. Die Betreuungstaxe umfasst alle allgemeinen pflegerischen Leistungen ausserhalb des verbindlichen Leistungskatalogs (Art. 7 Krankenpflegeleistungsverordnung KLV), die Aktivierungsangebote sowie den Teil der Pflegekosten, welcher nicht von der Normpflegetaxe gedeckt wird.

---

<sup>3</sup> In den Wohnbereichen und im Bewohnerrestaurant

2. Die zusätzliche Pflege bei vorübergehender Erkrankung wird während den ersten 5 Tagen nicht verrechnet.

## **Art. 24 Normpflegetaxe**

Der Kanton Basel-Landschaft legt die Normkosten der Pflegeleistungen pro Leistungskategorie einheitlich fest (§ 15c Einführungsgesetz EG zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG). Der Bund legt für die obligatorische Krankenversicherung die Beiträge der Krankenkassen für Pflegeleistungen einheitlich für die ganze Schweiz nach einem in 12 Stufen erfassten Pflegebedarf fest (Art. 7a KLV). Der maximale Beitrag der Bewohnerin an die Normpflegetaxe wird vom Bund festgelegt. Der restliche Teil der Normpflegetaxe wird von der öffentlichen Hand (Gemeinde) getragen.

## **Art. 25 Weitere Leistungen**

Extraleistungen, welche Bewohnerinnen beanspruchen, werden zusätzlich zur Hotellerie-, Betreuungs- und Normpflegetaxe in Rechnung gestellt:

- Radio- und Fernsehgebühren  
(Bewohnerinnen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder ab Pflegestufe 5 werden von der Gebührenpflicht für den Radio- und TV-Empfang befreit. Ein schriftliches Gesuch ist durch die Bewohnerin oder deren Vertreter an den Konzessionsbetreiber zu richten)
- Betriebsgebühr für die Fernsehgemeinschaftsanlage (GGA) sowie Telefonabonnement und Telefongebühren
- Aufschaltung privater Telefonanschluss
- Alkoholhaltige Getränke und übrige Getränke ausser Mineralwasser und Tee im Wohnbereich
- A la carte Speisen und Getränke im Restaurant
- Handwerkerleistungen an persönlichem Eigentum
- Kosten der Pflege bei vorübergehender Erkrankung ab dem 6. Tag
- Besondere Extraleistungen, z.B. individuelle Transporte mit einem DREILINDEN-Fahrzeug
- Externe Begleitungen durch DREILINDEN-Personal sowie Transportdienste
- Coiffure, Podologie, therapeutische Massnahmen wie Physio- und Ergotherapie
- Ferien und Ausflüge

## **Art. 26 Beiträge an Hotellerie-, Betreuungs- und Normpflegetaxen**

1. Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz des Kantons (APG), das Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELG) sowie deren Verordnungen regeln eine allfällige Kostenübernahme an die Hotellerie-, Betreuungs- und Normpflegetaxen.
2. Die Krankenkassen leisten einen Beitrag an die Normpflegetaxen (Art. 25a, Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung).
3. Die Wohngemeinden übernehmen die Differenz zwischen den anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen und dem Beitrag der obligatorischen Krankenversicherung abzüglich des Anteils der versicherten Person (§15a Einführungsgesetz EG zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG).
4. DREILINDEN rechnet mit den Krankenkassen und Gemeinden über die vorgehend erwähnten Beiträge ab und schreibt sie der bezugsberechtigten Person in der Monatsrechnung gut.

## **Art. 27 Zusatzleistungen zur AHV**

1. DREILINDEN orientiert anlässlich des Eintritts die Bewohnerin oder deren Vertreter über die Möglichkeiten einer Mitfinanzierung durch Ergänzungsleistungen und/oder Hilflosenentschädigung.
2. Anträge auf Unterstützung durch Ergänzungsleistungen haben die Bewohnerin oder deren Vertreter direkt an die zuständige AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde zu richten. Für eine rückwirkende Geltendmachung der Ergänzungsleistung per Eintrittsdatum muss die Anmeldung innert 6 Monaten nach Heimeintritt erfolgt sein.
3. Für die Deckung allfälliger Finanzierungslücken, welche im Zusammenhang mit der Berechnung der Ergänzungsleistungen entstehen, haben sich die Bewohnerin oder deren Vertreter unverzüglich an die Wohnsitzgemeinde zu wenden.
4. Bewohnerinnen, die Bezüger einer AHV-Altersrente und seit mindestens einem Jahr hilflos sind, haben Anrecht auf eine entsprechende Hilflosenentschädigung der AHV.
5. Die Bewohnerinnen sind verpflichtet, DREILINDEN beim Eintritt über bestehende Hilflosenentschädigungen in Kenntnis zu setzen. DREILINDEN übernimmt die pflegerischen Abklärungen nach Ablauf des Sperrjahres oder drei Monate nach Eintritt bei bereits vor dem Heimeintritt bestehenden Hilflosenentschädigungen.

## **Art. 28 Abwesenheiten**

Bei Abwesenheiten einer Bewohnerin gelten folgende Regelungen:

- Die Betreuungs- und die Normpflegetaxe entfallen von dem auf den (vorübergehenden) Austritt folgenden Tag an.
- Bei länger dauernden Abwesenheiten (Ferien, ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte etc.) wird die Hotellerietaxe von dem auf den (vorübergehenden) Austritt folgenden Tag an um einen vom Stiftungsrat festgesetzten Betrag reduziert
- Ein- und Austrittstag werden jeweils voll in Rechnung gestellt

## **Art. 29 Rechnungsstellung durch DREILINDEN**

1. DREILINDEN stellt den Bewohnerinnen jeweils anfangs Monat für den Vormonat Rechnung. Die Monatsrechnung mit Zahlungsfrist von 20 Tagen umfasst:
  - die Kosten sämtlicher Leistungen (Hotellerietaxe, Betreuungstaxe, Normpflegetaxe, Reservationstaxe, Entschädigung für jede Art von Extraleistungen)
  - die von DREILINDEN getätigten Auslagen (Saldo des Restaurant-Kontos, Auslagen für Coiffure, Podologie, chemische Kleiderreinigung, Telefonabonnement mit Gesprächsgebühren, Taschengeld, GGA-Gebühr etc.)
  - die eingegangenen Akontozahlungen sowie Überweisungen von Dritten
2. Rechnungsempfängerin ist die Bewohnerin, sofern nicht eine andere Person oder eine Bank als solche bezeichnet wurde.
3. Nicht in die Monatsrechnung einbezogen werden:
  - Arzt- und Spitalkosten
  - Medikamente
  - Angeordnete, therapeutische Physiotherapie
  - Gebühren für Radio, Fernsehen und Internet (ausgenommen Betriebsgebühr GGA)
  - Abonnemente für Zeitungen und Zeitschriften etc.
4. Gerät die Bewohnerin mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat sie einen Verzugszins pro Monat zu entgelten. Der diesbezügliche Zinssatz richtet sich nach Art. 104 Obligationenrecht (OR). Nach der 3. Mahnung ist DREILINDEN berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.



## **Art. 30 Sicherstellung der finanziellen Verpflichtungen**

1. Bei Eintritt in DREILINDEN haben alle Bewohnerinnen eine Sicherstellung zu leisten. Die Höhe der Sicherstellung wird von der Geschäftsleiterin festgesetzt. Bei starker Veränderung des Rechnungsbetrages wird die Sicherstellung den neuen Verhältnissen angepasst. § 42 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz des Kantons (APG) regelt die Höhe der maximalen Sicherstellung. Die Sicherstellung wird als zinsloses Depot verwaltet und mit allfälligen ungedeckten Forderungen von DREILINDEN bei Vertragsende verrechnet.
2. Kann die Bewohnerin die Sicherstellung nicht leisten, verpflichtet sich die Bewohnerin, die monatlich erhaltenen Rentenleistungen der AHV, BVG die Ergänzungsleistungen (abzüglich Pauschale für persönliche Ausgaben) sowie ggfs. eine Hilflosenentschädigung per Dauerauftrag sofort nach Zahlungseingang auf das Konto von DREILINDEN leben und wohnen im Alter zu überweisen. DREILINDEN stellt zudem bei der Wohnsitzgemeinde einen Antrag um subsidiäre Kosten-Gutsprache gem. § 42 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz des Kantons (APG).

## **V. Beendigung des Pensionsverhältnisses**

### **Art. 31 Austritt**

1. Die Bewohnerin und DREILINDEN können das Pensionsverhältnis jederzeit auf Ende des der Kündigung folgenden Monats kündigen.
2. Der Pensionsvertrag kann ferner durch die Geschäftsleiterin mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn eine Bewohnerin:
  - sich schwerwiegende Verstösse gegen die Hausregeln zuschulden kommen lässt
  - den finanziellen Verpflichtungen gegenüber DREILINDEN trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt
  - aus medizinischen Gründen für DREILINDEN und/oder die Bewohnerinnen nicht mehr tragbar ist

Gegen den Entscheid der Geschäftsleiterin kann innert acht Tagen beim Stiftungsrat rekuriert werden.

3. Das Zimmer ist bis zum Tag des Ablaufs des Pensionsverhältnisses zu räumen.
4. Für besondere Umtriebe und Kosten von DREILINDEN im Zusammenhang mit der Instandstellung und allenfalls der Räumung des Zimmers hat die Bewohnerin aufzukommen. Für die Lagerung nicht rechtzeitig abgeholter Möbel wird eine Lagergebühr erhoben.

## **Art. 32 Todesfall**

1. Verstirbt eine Bewohnerin,
  - darf der Leichnam während max. 24 Std. nach Eintritt des Todes in DREILINDEN verbleiben.
  - ist das Zimmer der Verstorbenen innert fünf Tagen zu räumen. Art. 31 Abs. 4 ist analog anwendbar.
  - sind die Taxen entsprechend der für längere Abwesenheiten geltenden Regelung von Art. 28 Abs. 2 bis zur Übergabe des Zimmers zu entrichten. Die Betreuungs- und Normpflegetaxen entfallen von dem auf den Todestag folgenden Tag an.
2. Die Organisation und die Durchführung des Begräbnisses ist Sache der Angehörigen bzw. der zuständigen Behörde. DREILINDEN ist ihnen soweit möglich behilflich.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Ausführungsbestimmungen zum Reglement**

Der Stiftungsrat kann zu diesem Reglement Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **Art. 34 Härtefälle**

Der Stiftungsrat kann in Härtefällen (insbesondere bei Krankheit, Unfall oder prekären finanziellen Verhältnissen) auf Antrag der Geschäftsleiterin eine von diesem Reglement abweichende Regelung treffen.

### **Art. 35 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 24. September 2018 genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das vom Stiftungsrat am 2. Februar 2011 genehmigte Bewohnerinnenreglement.



Hans Ulrich Schudel  
Präsident



Dr. Annette Meyer López  
Vize-Präsidentin